

Aktenzeichen: 031-3/GR/5-2024/bb-5.3

# K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Matri in Osttirol hat in seiner Sitzung vom 12.11.2024 zu Tagesordnungspunkt 5.3) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 78/2023, beschlossen, den, vom Bauamt der Marktgemeinde Matri i.O. ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 1620/19, KG. Matri i.O.-Land, Plan-Nr. „WohnanlageHuben\_Unterweger“, vom 24.10.2024, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 13.11.2024 bis einschließlich 11.12.2024.

Dieser Bebauungsplan liegt während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt der Marktgemeinde Matri in Osttirol zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Angeschlagen am: 13.11.2024

Abgenommen am: 12.12.2024

F.d.R.:

Der Bürgermeister:

Raimund Steiner e.h.

---